

AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

26. März 2015

39. Jahrgang / Nr. 12

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

94. Dritte Verordnung vom 12. März 2015 zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der **Stadt Cuxhaven** (Taxen-Tarifordnung) vom 20. Dezember 1993
95. Satzung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
96. Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven
97. Sechsfundfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Lamstedt der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 16. Oktober 2014

98. Satzung der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 14 "Gewerbegebiet An der Gösche", Zweite Änderung, Lamstedt vom 16. Oktober 2014
99. Satzung der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 62 "Gewerbegebiet Auf dem Kampen", Lamstedt vom 16. Oktober 2014
100. Fünfte Satzung vom 5. März 2015 zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der **Samtgemeinde Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 14. Dezember 1999

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

101. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen**
102. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Neuenkirchen**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

94.

DRITTE VERORDNUNG vom 12. März 2015 zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Cuxhaven (Taxen-Tarifordnung) vom 20. Dezember 1993

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 12. März 2015 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Cuxhaven (Taxen-Tarifordnung) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Grundpreis beträgt 2,70 €. Darin sind 117,64 m Wegstrecke oder 28,8 Sek. Wartezeit enthalten. Für jeden weiteren Kilometer werden je 58,82 m 0,10 € (1,70 für jeden Kilometer) erhoben.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Tritt während einer Beförderungsart eine Störung ein, so darf vom Beginn der Störung an für jeden angefangenen Kilometer 1,70 € berechnet werden.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Wartezeiten, die nicht vom Taxiunternehmer zu vertreten sind, werden auf 0,10 € pro 14,4 Sek. (25,00 €/Std.) festgesetzt.

Artikel 2

In den §§ 5, 6 und 8 werden die dort in DM aufgeführten Preisangaben gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2015 in Kraft.

Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung umzustellen. Bis zur Umstellung sind die bisherigen Beförderungsentgelte zu erheben.

Cuxhaven, den 12. März 2015

(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

95.

SATZUNG der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 16. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

(2) Kosten sind auch zu erheben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
a) ganz oder teilweise abgelehnt,
b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 23 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit oder der Bearbeitung des Rechtsbehelfs Auslagen entstanden, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie neben den in den §§ 2 bis 4 bestimmten Gebühren zu erstatten, dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Faxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Stadt Geestland gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenpflicht

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenpflichtigen fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines, angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenpflicht übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Langen sowie der Samtgemeinde Bederkesa und ihren Mitgliedsgemeinden über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis außer Kraft.

Geestland, den 16. März 2015
(L.S.) **Stadt Geestland**
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 16. März 2015

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr. Gegenstand Gebühr/
Pauschbetrag €

1 Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen

- 1.1. Fotokopien, Schreibauslagen sowie Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten, schwarzweiß
- 1.1.1 bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage
- 1.1.1.1 bis zu 10 Stück je Original, pro Stück 0,20
- 1.1.1.2 bis zu 50 Stück je Original, pro Stück 0,10
- 1.1.1.3 bis zu 100 Stück je Original, pro Stück 0,05
- 1.1.1.4 bis zu 500 Stück je Original, pro Stück 0,04
- 1.1.1.5 bis zu 1000 Stück je Original, pro Stück 0,03
- 1.1.1.6 ab 1000 Stück je Original, pro Stück 0,025
- 1.1.2 Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe
- 1.2. Fotokopien, Schreibauslagen sowie Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten, farbig
- 1.2.1 bis zum Format DIN A 4 1,50
- 1.2.2 bis zum Format DIN A 3 3,00

Anmerkung zu Nr. 1:

Alle Preise gelten für Papier DIN A4, 80g, weiß.

Für abweichende Papiere sind folgende Aufpreise zu zahlen:

A4, 80g, farbig 0,01 € pro Blatt

A4, Karton 160g, weiß/farbig 0,02 € pro Blatt
A3, 80g, weiß 0,01 € pro Blatt
bei abweichenden Formaten/Papieren bis zu 15,00 € pro Blatt

2 Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise

- 2.1 Beglaubigung
- 2.1.1 Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen
- 2.1.1.1 die die Behörde selbst hergestellt hat, je Seite 4,00
- 2.1.1.2 in anderen Fällen, je Seite 6,00
- 2.1.2 Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen 6,00
- 2.1.3 Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland 12,00
- Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind.
- 2.2 Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind). 6,00

3 Akteneinsicht, Auskünfte

- 3.1 Akteneinsicht, Aktenversendung
- 3.1.1 Überlassung von Akten (Akteneinsicht) je Akte 14,00
- 3.1.2 Versendung von Akten auf Antrag je Akte 8,00

Anmerkung zu Nr. 3.1.1 und 3.1.2:

- a) Die Gebühr nach Nr. 3.1.1 ist nicht zu erheben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird,
- b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.

- 3.2 Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen
- 3.2.1 wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann 3,00
- 3.2.2 wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind 6,00
- 3.3 Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht Schriftliche Auskunft nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung

Anmerkung zu Nr. 3.3:

- a) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Bearbeitung der Auskunft weniger als eine halbe Stunde erfordert.
- b) Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.

4 Aufnahme von Verhandlungen

Aufnahme von Verhandlungen (Niederschriften) auf Antrag, je angefangene halbe Stunde Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung

5 Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen

Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen sowie sonstige auf Antrag vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt sind noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist 12,00 bis 2.060,00

- 6 Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, je angefangene halbe Stunde Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung

7 Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen

je angefangene halbe Stunde Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung

8 Vermögensverwaltung

- 8.1 Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, Gebührenbemessung insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen
- 8.1.1 bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages 15,00
- 8.1.2 für jede weiteren angefangenen 5.000 € 5,00
- 8.2 Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter
- 8.2.1 bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechtes 15,00
- 8.2.2 für jede weiteren angefangenen 5.000 € 5,00
- 8.3 Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 8.1 und 8.2 fallen (Staffel wie vor) 15,00 – 50,00
- 8.4 Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB je angefangene halbe Stunde Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung

9 Aufstellung über den Stand des Steuerkontos

für jedes Haushaltsjahr 2,00

10 Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen 2,00

11 Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken 2,00

12 Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr 6,00

13 Feststellungen aus Konten und Akten

je angefangene halbe Stunde Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung

13a Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung 11,00

14 Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1

15 Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von

- 15.1 0,2 qm 8,00
- 15.2 0,5 qm 15,00
- 15.3 1,0 qm 20,00
- 15.4 über 1,0 qm 25,00

16 Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden,

je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung

Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.

17 Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für

- 17.1 Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung

- 17.2 Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung

18 Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen

einschließlich des Fundaments je Grabmal s. Friedhof

19 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Müllabfuhr

Landkreis Cuxhaven

20 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung

Wasserversorgungsverband

21 Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes

40,00 bis 320,00

22 Archiv

Für schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten sowie für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene viertel Stunde Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung

23 Rechtsbeihilfe

Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit nicht § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter 30,00 bis 3.000,00 (Als Anhalt für die Festsetzung der Rechtsbeihilfsgebühr innerhalb des Rahmens von 30 bis 3.000 kann die Tabelle des Gerichtskostengesetzes herangezogen werden.)

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 12 v. 26.3.2015 S. 92 -

96.

VERORDNUNG zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven (Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Geestland vom 16. März 2015)

Aufgrund der §§ 1, 11 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm vom 10. Dezember 2012 (Nds. GVBl. 2012, 562), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 16. März 2015 für das Gebiet der Stadt Geestland folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Geestland.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und -Durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinfälle, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln, Bushaltestellen oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

2. Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Telefonzellen, Buswartehäuschen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder oder Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

3. Öffentliche Einrichtungen:

Alle Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die durch Widmungsakt der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht und im öffentlichen Interesse unterhalten werden, insb. Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen.

§ 3

Schutz der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

(1) Es ist verboten

- a) Öffentliche Verkehrsflächen zu verunreinigen oder Gegenstände auf ihnen abzulagern oder dort liegen zu lassen.
- b) Öffentliche Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen, zu erklettern und Sperrvorrichtungen zu überwinden.
- c) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- d) Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu beseitigen, zu ändern, zu bedecken oder in sonstiger Weise ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.
- e) Drachen, Windvögel u.ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen steigen zu lassen.
- f) auf Kinderspielflächen gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen, Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben sowie mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.
- g) auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen aggressiv, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, zu betteln sowie mit oder mittels Kindern zu betteln.
- h) in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen zu lagern und/oder zu nächtigen

§ 4

Schutz vor Verunreinigungen

- (1) Die bereitgestellten Abfallbehälter sind bei dem Entsorgen von Kleinabfällen aller Art zu benutzen. Sie dürfen nicht über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden, etwa für Hausmüllentsorgung etc.
- (2) Der Inhalt von Straßenpapierkörben sowie auf oder an Straßen aufgestellter Abfalltonnen oder Abfallsäcke darf nicht verstreut werden. Gleiches gilt für Sperrmüllstapel sowie Sammlungen bereitgestellter Sachen.
- (3) Es ist nicht gestattet, Abfall oder Gegenstände auf oder neben die zur Aufnahme von Gegenständen zur Wertstoffverwertung aufgestellten Container zu stellen.
- (4) Restmülltonnen, (blaue) Wertstofftonnen und Sperrmüll dürfen erst am Vorabend des Abholtermins zur Abholung bereitgestellt werden.
- (5) (Gelbe) Wertstoffbehälter dürfen erst am Vorabend des Abholtermins zur Abholung so bereitgestellt werden, dass sie nicht umherwehen können.
- (6) Es ist verboten, Müll, Grünabfälle und Unrat sowie Gegenstände von Bau- und Umbauarbeiten wie Ziegel, Türen, Fenster, Holzbalken, Öltanks bzw. Ölbehälter, Alautos, Motorräder, Mopeds, Baumschnitt und andere Gartenabfälle, Problemabfälle, Abfälle aus Gewerbebetrieben dem eigenen und fremden Sperrmüll beizufügen.

§ 5

Fußgängerschutz und Sicherung von Gegenständen

- (1) Auf Balkonen, Sims, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen u.ä. sind abgestellte Gegenstände, wie zum Beispiel Blumentöpfe und Blumenkästen, gegen das Herabfallen zu sichern, wenn aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihres Gewichtes im Falle des Herabfallens Verletzungsgefahr für Personen, Tiere oder Sachen besteht.
- (2) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind unverzüglich zu entfernen. Verzögert sich die Entfernung, sind Absperrmaßnahmen zu treffen.

(3) Im Straßenraum liegende Kellereingänge, -schächte und -luken sind so zu sichern, dass sie nicht unbefugt geöffnet werden können. Werden Waren oder andere Gegenstände durch solche Kellereingänge, -schächte oder -luken hineingeschafft oder herausbefördert, so sind die Öffnungen abzusichern oder durch eine zuverlässige Person zu beaufsichtigen. Die Öffnungen sind nach der Ladetätigkeit unverzüglich wieder durch die Abdeckung zu schließen und zu sichern.

(4) Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an Straßen und Grünanlagen nicht so angebracht werden, dass sie Personen und Tiere verletzen oder Sachen beschädigen können.

§ 6

Benutzung von Eisflächen

Das Betreten und Befahren öffentlich zugänglicher, zugefrorener Eisflächen ist verboten.

§ 7

Füttern von Tauben und Katzen

- (1) Das Füttern von verwildert lebenden Tauben auf öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen ist verboten.
- (2) Ebenso ist verboten, an den genannten Plätzen Futter, das üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird, auszuliegen.
- (3) Das Füttern von Katzen außerhalb von eingefriedeten Grundstücken ist verboten.

§ 8

Tiere

- (1) Hundehalterinnen und Hundehalter oder die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten haben als verantwortliche Personen zu verhüten, dass ihr Tier
 1. außerhalb ausbruchssicherer Grundstücke unbeaufsichtigt umherläuft.
 2. Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfährt.
- (2) Die Hundehaltung hat so zu erfolgen, dass das Tier sicher untergebracht ist und auch im Wohnhaus oder in der Privatwohnung von Unbefugten nicht freigelassen werden kann. Private Grundstücke, auf denen Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen, müssen ausbruchssicher und so beschaffen sein, dass Unbefugte sie nicht betreten und Hunde sie nicht unbeaufsichtigt verlassen können.
- (3) Hunde, die Menschen oder Tiere gefährdend anspringen oder anfallen, handeln in Angriffsabsicht. Ein gefährdendes Anspringen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 liegt vor, wenn ein Mensch oder Tier sich objektiv nachvollziehbar durch das Anspringen in seinem körperlichen oder seelischen Wohlbefinden beeinträchtigt sieht. Nicht erforderlich ist, dass der Hund, wie beim Anfallen, den Menschen oder das Tier verletzen will. Hunde, die Menschen oder Tiere lediglich spielerisch anspringen, handeln nicht in Angriffsabsicht. Bei der Unterscheidung zwischen Spiel- oder Angriffsabsicht kommt es auf die Sicht der bedrohten Personen an, nicht auf die Absicht des Hundes oder auf den Blickwinkel der verantwortlichen Person.
- (4) Die verantwortliche Person im Sinne von Abs. 1 muss körperlich und geistig willens und in der Lage sein, den Hund auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sicher zu führen. Sicher geführt wird ein Hund, wenn Gefahren im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 wirksam verhindert werden können.
- (5) Auf öffentlich zugänglichen Kinderspielflächen, Bolzplätzen, Schulhöfen, Friedhöfen sowie in öffentlich zugänglichen Kindergärten und öffentlich zugänglichen Freibädern dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Das Mitnahmeverbot gilt nicht für Blindenführhunde.
- (6) Vorbehaltlich des Leinenzwangsgebotes nach Abs. 7 und unbeschadet der nach Abs. 8 für bissige Hunde geltenden Bestimmungen dürfen Hunde auf öffentlichen Verkehrsflächen ungeleint nur geführt werden, wenn sie gut abgerichtet sind und auf Zuruf gehorchen. Sie müssen von geeigneten Personen im Sinne von Abs. 4 begleitet sein, die ausreichend auf sie einwirken können. Eine Hundeleine ist stets mitzuführen und dem Hund anzulegen, wenn anders eine nach Abs. 1 Nr. 2 drohende Gefahr nicht abgewendet werden kann.
- (7) Läufe Hündinnen und Hunde sind in öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, wie bei Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und Märkten unter freiem Himmel, angeleint zu führen.

Der Anleinpflcht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann. Mehrere angeleinte Hunde dürfen nur gleichzeitig geführt werden, wenn alle Hunde jederzeit sicher beherrscht werden können.

(8) Bissige Hunde dürfen über das für alle Hunde geltende Mitnahmeverbot des Abs. 5 hinaus auch auf öffentlich zugängliche Veranstaltungen unter freiem Himmel wie Versammlungen, Aufzüge, Volksfeste und Märkte nicht mitgenommen werden.

1. Ein bissiger Hund, dessen Gefährlichkeit im Einzelfall nicht oder noch nicht durch den Landkreis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 NHundG festgestellt worden ist, darf auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nur angeleint und mit einem Maulkorb versehen von einer geeigneten Person im Sinne von Abs. 4 so geführt werden, dass Gefahren im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 sicher verhütet werden können.
2. Ein bissiger Hund ist stets allein, nicht mit anderen Hunden gemeinsam, zu führen. Bissig ist ein Hund, der bereits einmal Menschen durch einen Biss erhebliche Verletzungen zugefügt hat. Verletzungen sind erheblich, wenn eine ärztliche Behandlung erforderlich war. Bissig ist ein Hund auch, wenn er einen anderen Hund gebissen und verletzt hat, ohne von diesem selbst angegriffen worden zu sein oder, wenn er einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat.
3. Der Anleinpflcht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass er Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann. Der Maulkorb muss so angelegt und so beschaffen sein, dass ein Abstreifen oder Beißen durch den Hund sicher verhindert wird.
4. Die Vorschriften über die Erlaubnispflcht für gefährliche Hunde nach dem NHundG und das Recht des Landkreises für die daran anknüpfenden Rechtsfolgen, ergänzende oder abweichende Einzelfallmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Maßgabe des Nds. SOG zu treffen, bleiben nach § 13 Abs. 1 NHundG von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

(9) Hundehalterinnen oder Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten (verantwortliche Personen) haben zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen seinen Kot ablegt. Nach einer Hundekotablage ist die verantwortliche Person zur unverzüglichen Reinigung verpflichtet. Diese Reinigungspflcht geht der des Anliegers vor.

(10) Über die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 hinaus, müssen Hunde in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) auch auf Straßen und Wegen außerhalb der geschlossenen Ortslage an der Leine geführt werden.

§ 9

Offene Feuer und Grillen im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Geestland.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

(2) Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen; dies gilt insbesondere für Brauchumsfeuer anlässlich des Osterfestes.

(3) In öffentlichen Anlagen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen gegrillt werden.

§ 10

Hausnummern

Bei der aufgrund § 126 Abs. 3 Satz 1 BauGB bestehenden Verpflichtung, sein Grundstück mit der von der Stadt Geestland festgesetzten Nummer zu versehen, ist folgendes zu beachten:

(1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist innerhalb von 14 Tagen nach Zuteilung verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Stadt Geestland zugewiesenen Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10x10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

(3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 - 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.

(4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.

(5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Nummern 1 bis 4 anzubringen.

(6) Die Hausnummer hat der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.

§ 11

Lärmbekämpfung

(1) Über die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes hinaus, sind an Werktagen in der Zeit 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr Tätigkeiten verboten, die mit motorgetriebenen Geräten und Maschinen im Sinne des Anhangs zur 32. BImSchV durchgeführt werden.

(2) Ausgenommen von den Regelungen des Abs. 1 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind. Die aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.

§ 12

Verkehrssicherheitsbeeinträchtigungen

(1) Die vom Grundstück auf Geh- und Radwege, Fahrbahnen sowie Park- und Seitenstreifen überhängenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen sowie Seitenstreifen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkstreifen bis zu einer Höhe von 4,50 m vom Eigentümer des Grundstücks beseitigt werden.

(2) Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

(3) Verkehrszeichen, Straßenlaternen und Straßennamensschilder dürfen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 13

Anbringen von Namen an Betrieben

(1) Gewerbetreibende (bei juristischen Personen der Geschäftsführer), die nicht im Hause ihres Betriebes wohnen sind verpflichtet, am Eingang zu ihrem Betrieb ihren Namen und die Anschrift oder Telefonnummer, unter der sie im Gefahrenfall außerhalb der Geschäftszeiten in der Regel erreichbar sind, anzubringen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen können anstelle der Erfüllung ihrer Pflcht nach Absatz 1 der Stadt Geestland Namen, Anschrift und Telefonnummer einer im Gefahrenfall anzusprechenden Person benennen. Die Stadt ist befugt, diese Angaben für den Gefahrenfall an die Polizei und die Feuerwehr weiterzugeben.

§ 14

Ausnahmen

(1) Die Stadt Geestland kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit widerrufbar und den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

(2) Die Vorschriften der Verordnung gelten nicht für das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs.1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß

- § 3 Abs. 1, Buchstaben a-h

- § 4 Abs. 1-6

- § 5 Abs. 1-4

- § 6

- § 7 Abs. 1-3

- § 8 Abs. 1-10

- § 9 Abs. 1 und 3

- § 10 Abs. 1-6

- § 11 Abs. 1

- § 12 Abs. 1-3

- § 13 Abs. 1-2

dieser Verordnung zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 17 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2034 außer Kraft.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, vom 29. November 2007 und die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Langen vom 09. Juni 2008 außer Kraft.

Geestland, den 16. März 2015

(L.S.)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 12 v. 26.3.2015 S. 94 -

97.

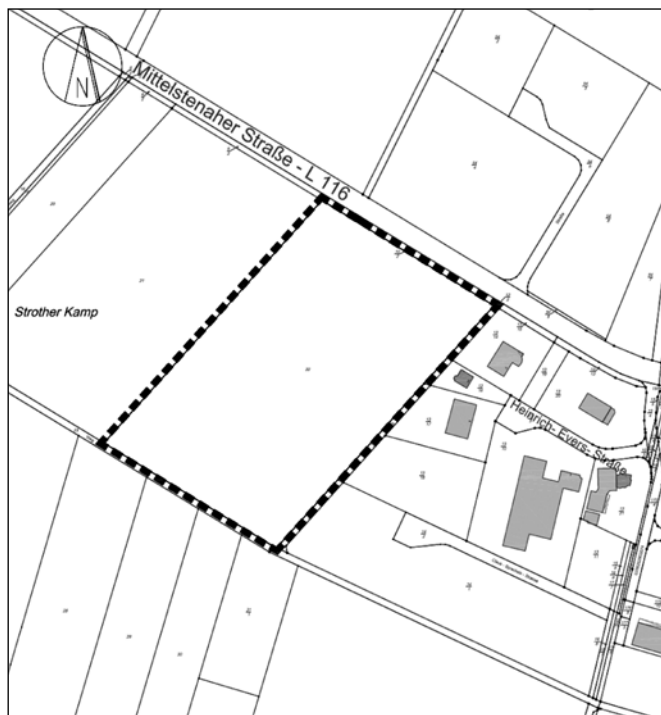
SECHSUNDFÜNFZIGSTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes 1980, Lamstedt der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 16. Oktober 2014

Der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2014 die Sechsendfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Lamstedt der Samtgemeinde Börde Lamstedt beschlossen.

Der Landkreis Cuxhaven hat mit Verfügung vom 11. März 2015, (AZ.:63.4 61.20/01.04.56) die Sechsendfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980 genehmigt. Der Bereich der Sechsendfünfzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Lamstedt ist im nachfolgenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Die Sechsendfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Lamstedt kann nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Sechsendfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Lamstedt wirksam.



Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Börde Lamstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Lamstedt, den 26. März 2015

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Holger Meyer
Samtgemeindebürgermeister

98.

SATZUNG der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 14 „Gewerbegebiet An der Gösche“, Zweite Änderung, Lamstedt vom 16. Oktober 2014

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt, sowie des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt den Bebauungsplan Nr. 14 „Gewerbegebiet An der Gösche“, Zweite Änderung, Lamstedt bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

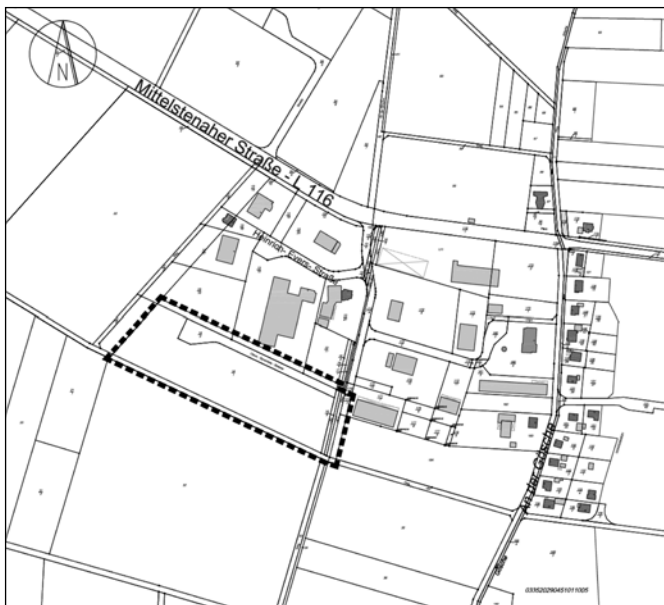
Lamstedt, den 17. Oktober 2014

(L.S.)

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 14 „Gewerbegebiet An der Gösche“, Zweite Änderung, Lamstedt und die Begründung mit zusammenfassender Erklärung können im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „Gewerbegebiet An der Gösche“, Zweite Änderung, Lamstedt in Kraft. Der Planbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2 a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Börde Lamstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise und Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Lamstedt, den 26. März 2015

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Meyer
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 12 v. 26.3.2015 S. 97 -

99.

SATZUNG **der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven,** **zum Bebauungsplan Nr. 62 „Gewerbegebiet Auf dem Kampen“,** **Lamstedt vom 16. Oktober 2014**

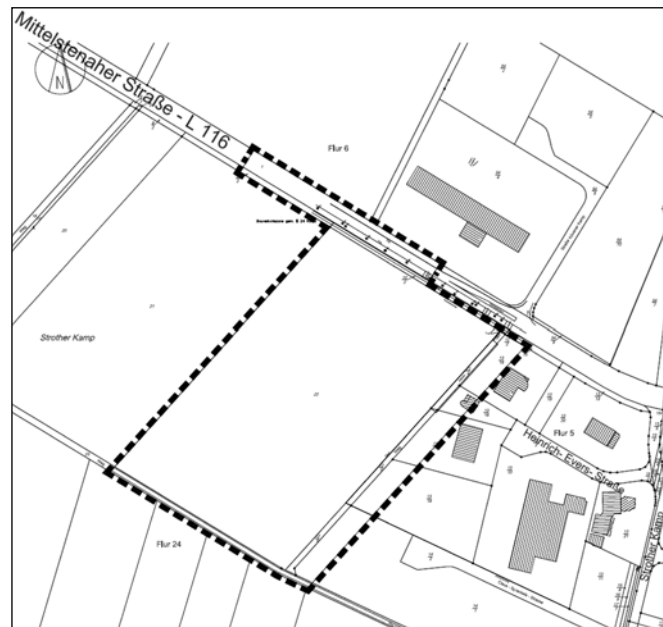
Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt, sowie des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt den Bebauungsplan Nr. 62 „Gewerbegebiet Auf dem Kampen“, Lamstedt bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Lamstedt, den 17. Oktober 2014
(L.S.)

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 62 „Gewerbegebiet Auf dem Kampen“, Lamstedt und die Begründung mit zusammenfassender Erklärung können im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 62 „Gewerbegebiet Auf dem Kampen“, Lamstedt in Kraft. Der Planbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2 a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Börde Lamstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise und Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Lamstedt, den 26. März 2015

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Meyer
Samtgemeindebürgermeister

100.

FÜNFTE SATZUNG **vom 5. März 2015 zur Änderung der Satzung über Gebühren** **für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen** **der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven,** **(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)** **vom 14. Dezember 1999**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), sowie der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Hemmoor in seiner Sitzung am 05. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen

Die Gebührensatzung Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Hemmoor vom 14. Dezember 1999, zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsatzung vom 25. Mai 2004, wird wie folgt geändert:

§ 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

Die Samtgemeinde Hemmoor betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 24. August 1995 eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

- a) bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben
 1. für jede Abfahrt (Grundgebühr) 60,00 Euro
 2. für jeden eingesammelten Kubikmeter Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben 15,00 Euro
- b) bei der Entsorgung von Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen
 1. für jede Abfahrt (Grundgebühr) 60,00 Euro
 2. für jeden eingesammelten Kubikmeter Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen 49,00 Euro
- c) für jede durch Verschulden des Grundstückseigentümers ausgelöster erfolgloser Abfuhr entsteht eine vom tatsächlichen Aufwand abhängige Gebühr in Höhe von 73,00 Euro je Stunde Einsatzfahrzeug

§ 5 Abs. 1 (Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr wird vom Wasserverband Wingst im Namen der Samtgemeinde Hemmoor durch Bescheid festgesetzt.

Der Wasserverband Wingst entscheidet, ob die Heranziehung zur Benutzungsgebühr mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden wird. Ausgenommen hiervon sind Festsetzungen auf Grundlage besonderer vertraglicher Regelungen. Die Samtgemeinde Hemmoor ist weiterhin Vollstreckungsbehörde.

§ 7 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Berechnung der Benutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass ein Bediensteter der Samtgemeinde bzw. ein von ihr beauftragter Dritter das Grundstück betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Hemmoor, den 05. März 2015

(L.S.)

Samtgemeinde Hemmoor
Dirk Brauer
Samtgemeindebürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

101.

ÄNDERUNG der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen am 4. Februar 2015 folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 19. März 1984 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. § 7 Absatz 1 der Friedhofsordnung wird wie folgt geändert:

1. Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten. Tätig werden dürfen nur solche Gewerbetreibende, die fachlich geeignet und in betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

2. § 11 Absatz 1 der Friedhofsordnung wird wie folgt geändert:

1. Grabstätten sind Reihengräber, Wahlgräber, Urnenwahlgräber und Rasengräber.

3. § 17 der Friedhofsordnung erhält folgende neue Fassung:

1. Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
2. Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
3. Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
4. Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
5. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
6. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation im Sinne von Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
7. Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
8. Fachlich geeignet im Sinne von § 7 Absatz 1 sind Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
9. Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur

Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 18 Absatz 5.

4. Die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale als Anlage zu § 15 der Friedhofsordnung werden wie folgt geändert:

I. Gestaltung der Grabstätten

6. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist zulässig. Sofern die örtlichen Gegebenheiten es zulassen, dürfen Grabstellen, auch auf Sarggrabstellen, mit ganzen Grabplatten belegt werden. Die Möglichkeiten sind im Vorwege mit einem Steinmetz zu klären.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Änderungen zur Friedhofsordnung treten die entsprechenden Regelungen in der bisherigen Friedhofsordnung außer Kraft.

Neuenkirchen, den 4. Februar 2015

Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen Der Kirchenvorstand

Hickmann		B. Freudenberg
Vorsitzender	(L.S.)	Kirchenvorsteherin

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6 Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 11. März 2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln Der Kirchenkreisvorstand

Meyer- Möllemann, Sup.		Bruns
Vorsitzender	(L.S.)	Kirchenkreisvorsteher

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 12 v. 26.3.2015 S. 99 -

102.

ÄNDERUNG der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Neuenkirchen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 23 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Neuenkirchen in 21763 Neuenkirchen hat der Kirchenvorstand am 4. Februar 2015 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 21. Juni 2001 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 5 der Friedhofsgebührenordnung wird wie folgt geändert:

III. Gebühren für die Beisetzung sowie für die Nutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

4. wird gestrichen. Die nachfolgenden Ziffern 5.-6. rücken entsprechend jeweils eine Ordnungsziffer vor.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Änderungen zur Friedhofsgebührenordnung treten die entsprechenden Regelungen in der bisherigen Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Neuenkirchen, den 4. Februar 2015

Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen Der Kirchenvorstand

Hickmann		B. Freudenberg
Vorsitzender	(L.S.)	Kirchenvorsteherin

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6 Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 11. März 2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln Der Kirchenkreisvorstand

Meyer- Möllemann, Sup.		Bruns
Vorsitzender	(L.S.)	Kirchenkreisvorsteher